



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen: 64.21.3.4-2018-5

Dortmund, den 03.02.2022

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG- Vorhaben Nr. 19 Abschnitt B Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.01.2022, Az. 64.21.3.4-2018-5, ist der Plan der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH zur Errichtung und zum Betrieb des rd. 36 km langen nordrhein-westfälischen Abschnittes der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt B von Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) bis Pkt. Attendorn, Bauleitnummer (Bl.) 4319 sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0475 Finnentrop – Hagen einschließlich der mit diesem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. §. 78 Abs. 1 VwVfG NRW nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Den Vorhabenträgerinnen wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Da außer an die Vorhabenträgerinnen mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese wird gem. § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet auf folgender Seite

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

ersetzt.

Der Beschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit

vom 15.02.2022 bis zum 28.02.2022 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2204>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann der Beschluss und eine Ausfertigung des planfestgestellten Plans in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Attendorn und den Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Vorschriften des Landes NRW zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie sind die Rathäuser der Städte und Gemeinden Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Lüdenscheid, Herscheid, Plettenberg und Attendorn nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer 134 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. – Mi. 08.00 Uhr - 16.00 Uhr Do. 08.00 Uhr - 18.00 Uhr Fr. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2358 und -2357
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Zimmer 11 - Nebengebäude Hagener Str. 76 58769 Nachrodt-Wiblingwerde	Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/93 83 27
Stadt Altena (Westf.) Abteilung 5 - Planen und Bauen Zimmer 0.10 Lüdenscheider Str. 25-27 58762 Altena	Mo. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02352/20 93 49

	Öffnungszeiten
Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau Zimmer 535 Rathausplatz 2 58507 Lüdenscheid	Mo. – Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02351/17-1305 und -2692
Gemeinde Herscheid Zimmer 326 Plettenberger Str. 27 58849 Herscheid	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02357/9093-86
Stadt Plettenberg Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung Zimmer 230 Grüenstr. 12 58840 Plettenberg	Mo. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Di. 08.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Do. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02391/923-224
Hansestadt Attendorn Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Zimmer 1 Kölner Straße 12 57439 Attendorn	Mo. - Do. 07:30 - 12:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02722/64-236, -249, -248 Termine können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66,
 Goebenstr. 25
 44135 Dortmund**

angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Nr. 13 im Abschnitt B). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der

von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite **www.justiz.de**.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Werner Isermann